

**Finanz- und Kirchendirektion
Direktionssekretariat
Rheinstrasse 33b
4410 Liestal**

Hans Rudolf Gysin
Direktwahl 061 927 65 00
Direktfax 061 927 65 07
E-Mail hansrudolf-gysin@kmu.org

Liestal, 15. März 2006
fkd_steuergesetzrevision_060315.doc

**Vernehmlassung betreffend Änderung des Steuergesetzes vom
7. Februar 1994; Steuerliche Entlastung von Familien und tiefen
Einkommen sowie Umsetzung des BGE vom 27. Mai 2005
(Erhöhung Eigenmietwert und Aufhebung Mietkostenabzug)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen danken wir Ihnen und nehmen dazu
gerne wie folgt Stellung:

1. Umfang unserer Vernehmlassung

Wir äussern uns nur zu den vorgeschlagenen Änderungen im Wohneigentumsbereich
und überlassen die Würdigung der anderen Revisioenselemente den politischen
Parteien.

2. Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen

§ 27ter Absatz 1 (im geltenden Steuergesetz)

Wir sehen nicht ein, warum der bisherige erste Satz in Absatz 1 fallen gelassen wurde.

Antrag:

Neuer Absatz 1: «Die massvolle Festsetzung des Eigenmietwertes erfolgt in
Übereinstimmung mit dem in der Kantonsverfassung erteilten Auftrag, das selbst
genutzte Wohneigentum steuerlich zu begünstigen (§ 133 Absatz 2 Buchstabe c
Kantonsverfassung).»

§ 27ter Absätze 1 – 5

Wir akzeptieren lediglich den folgenden, vom Bundesgericht aufgestellten Anpassungsgrundsatz: *«(...) der Kanton Basel-Landschaft ist nun (...) gezwungen, die Eigenmietwerte auf mindestens 60% der Marktmiete zu erhöhen. Das System der Eigenmietwertbesteuerung ist dabei so auszugestalten, dass die verfassungsrechtliche Limite von 60 Prozent in keinem Fall unterschritten wird.»*

Wir lehnen es ab, dass bei dieser Revision ein neues Eigenmietwert-Berechnungssystem eingeführt wird, mit welchem behauptete unterschiedliche Bewertungen von Liegenschaften im Bezirk Arlesheim gegenüber jenen in den übrigen Bezirken ausgeglichen werden sollen. Wir haben nichts dagegen einzuwenden, wenn im Gesetz festgeschrieben wird, dass eine Neuurteilung sämtlicher Eigenmietwerte im Kanton geplant sei und der Regierungsrat dazu entsprechende Vorschläge für eine weitere Gesetzesrevision mache. Diese muss dann jedoch im Rahmen eines normalen politischen Prozesses festgelegt werden. Die vorliegende «Hau-Ruck-Übung» lehnen wir ab.

Wir ersuchen den Regierungsrat, dem Landrat – analog der letzten pauschalen Erhöhung der Eigenmietwerte – einen Vorschlag für eine pauschale Anhebung der vom Bundesgericht beanstandeten Eigenmietwerte zu unterbreiten. Dabei ist ein Passus einzuführen, dass der Eigenmietwert in jedem Fall 60% des Marktmietwertes betragen müsse. Mit einer solchen Massnahme wird das Bundesgericht anerkennen, dass sein Entscheid vom Kanton Basel-Landschaft kurzfristig umgesetzt worden ist.

Anträge:

1. Das bisherige Eigenmietwertberechnungssystem ist beizubehalten mit einem Pauschalzuschlag analog der letzten Steuergesetzesrevision.
2. Es ist im Grundsatz eine weitere Revision festzuhalten, mit welcher die regionalen Bewertungsunterschiede der Eigenmietwerte beseitigt werden sollen.
3. Der bisherige Absatz 4 *«Kann der Steuerpflichtige nachweisen, dass der Eigenmietwert des von ihm selbst genutzten Wohneigentums mehr als 60% des marktüblichen Mietwertes beträgt, so beträgt der Eigenmietwert 60% des marktüblichen Mietwertes»* ist beizubehalten. Die Erhöhung der Eigenmietwertobergrenze auf 80% (neuer Absatz 7) lehnen wir kategorisch ab, denn dies bedeutet eine vom Bundesgericht nicht geforderte, zusätzliche Steuererhöhung für Wohneigentümer.
4. In der weiteren Entwicklung rund um die Eigenmietwertbesteuerung ist es durchaus möglich, dass sich bei der Entwicklung des bundesgerichtlichen Rechtsprechung neue Trends ergeben oder dass das Bundesparlament in diesem Bereich neue Akzente setzt. In einem solchen Moment muss es möglich sein, im Kanton Baselland sofort darauf zu reagieren ohne zu warten zu müssen, bis eine entsprechende Gesetzesänderung durchgeführt werden kann. Deshalb ist folgende Bestimmung zusätzlich in den Gesetzestext aufzunehmen: *«Soweit es das Bundesrecht erlaubt, kann der Landrat die Eigenmietwerte tiefer als 60% ansetzen.»*

5. Die bisherigen Absätze 8 und 9 sind beizubehalten, da § 121 nach wie vor eine Kataster-Neuschätzung vorsieht.

6. Wir begrüßen, dass in Absatz 9 der bisherige Absatz 7 (raummässige Unternutzung) weiter geführt wird.

7. Wir lehnen die Änderung des Korrekturfaktors für Stockwerkeigentumswohnungen gemäss Absatz 4 neu ab und verlangen die Beibehaltung des bisherigen Korrekturfaktors von 0,8.

§ 29 Absatz 2

Wir lehnen die Reduktion des Pauschalabzuges von bisher 30% auf neu 20% bei über zehnjährigen Gebäuden und von bisher 25% auf neu 15% bei bis zu zehnjährigen Gebäuden kategorisch ab. Die Reduktion würde zu einer vom Bundesgericht nicht verlangten, weiteren steuerlichen Höherbelastung der Wohneigentümer führen. Bei vermieteten Wohnungen würde diese Änderung auch Einfluss auf den Mietzins nehmen.

Antrag:

Die bisherigen Ansätze sind unverändert beizubehalten.

3. Gesetzes-Initiative zur Förderung des Bausparens sowie zur Entlastung von Neuerwerbern von Wohneigentum und von Wohneigentümern in finanzieller Notlage («Wohnkosten-Entlastungs-Initiative»)

Bekanntlich war auch der Hauseigentümerverband Baselland Initiator dieser vom Landrat als gültig erklärten Initiative. Wir haben zwei Mal dem Wunsch der Finanzverwaltung entsprochen, die Frist zur Behandlung dieser Initiative zu verlängern. In guter Treu und Glauben konnten wir dabei von der Annahme ausgehen, dass die Initiative Bestandteil der vorliegenden Gesetzesrevision werde. Wir sind enttäuscht, dass in der Vorlage mit keinem Wort auf diesen Umstand eingegangen wird.

Antrag:

Variante 1: Die Initiative ist zum Inhalt der vorliegenden Steuergesetzesrevision zu machen. Sollte die Initiative allenfalls aus rechtlichen Gründen bezüglich des Themenbereichs «Förderung des Bausparens» ein Problem darstellen, ist auf alle Fälle der Teil «Entlastung von Neuerwerbern von Wohneigentum und von Wohneigentümern in finanzieller Notlage» zu übernehmen.

Variante 2: Die Initiative ist gleichzeitig mit der Steuergesetzesrevision dem Souverän mit Empfehlung auf Annahme zur Abstimmung vorzulegen. Sollte die Initiative allenfalls aus rechtlichen Gründen bezüglich des Themenbereichs «Förderung des Bausparens» ein Problem darstellen, ist auf alle Fälle der Teil «Entlastung von Neuerwerbern von Wohneigentum und von Wohneigentümern in finanzieller Notlage» zu übernehmen.

4. Unternehmenssteuerreform

Wir bedauern, dass die vorliegende Steuergesetzrevision nicht genutzt wurde, um ebenfalls den Teil der Unternehmensbesteuerung zu revidieren. Die Wirtschaftskammer Baselland verlangt, dass nach Abwicklung der vorliegenden Steuergesetzrevision unmittelbar diese seit langem überfällige, dringende Revision im Bereich der Unternehmensbesteuerung in unserem Kanton an die Hand genommen und eine entsprechende Reformvorlage ausgearbeitet bzw. vorgelegt wird.

Abschliessend danken wir Ihnen, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anregungen und Anträge. Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

WIRTSCHAFTSKAMMER BASELLAND

Der Direktor:
Hans Rudolf Gysin
Nationalrat

Der Vizedirektor:
Markus Meier